
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

29. Januar 1999

Deutsch

Original: Englisch

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats: Arbeit der Sanktionsausschüsse

I. Der Präsident des Sicherheitsrats legt Wert auf die Feststellung, dass alle Mitglieder des Sicherheitsrats sich damit einverstanden erklärt haben, dass die folgenden praktischen Vorschläge zur Anwendung gebracht werden, um die Arbeit der Sanktionsausschüsse im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen zu verbessern.

1. Die Sanktionsausschüsse sollten geeignete Kommunikationsmechanismen und -wege zu den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie zu anderen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, Nachbarstaaten und sonstigen betroffenen Staaten und Parteien herstellen, um die Überwachung der Anwendung der Sanktionsregelungen und die Bewertung ihrer humanitären Auswirkungen auf die Bevölkerung des sanktionierten Staates sowie ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Nachbar- und anderen Staaten zu verbessern.

2. Die Vorsitzenden der Sanktionsausschüsse sollten den betreffenden Regionen nach Bedarf Besuche abstatten, um aus erster Hand Informationen über die Auswirkungen der Sanktionsregelungen, ihre Ergebnisse und die Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung zu erlangen.

3. Die Mitgliedstaaten sollten den Sanktionsausschüssen alle verfügbaren Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos und andere Sanktionsregelungen zur Verfügung stellen. Die Sanktionsausschüsse sollten sich darum bemühen, alle Fälle von behaupteten Verstößen aufzuklären.

4. Das Sekretariat sollte gebeten werden, den Sanktionsausschüssen Informationen aus Publikationen, Hörfunk, Fernsehen oder anderen Medien über behauptete Verstöße gegen die Sanktionsregelungen oder andere für die Tätigkeit der Ausschüsse wichtige Fragen zur Verfügung zu stellen.

5. Die Leitlinien der Sanktionsausschüsse sollten klare Bestimmungen über strikte Maßnahmen enthalten, die von den Ausschüssen bei behaupteten Verstößen gegen die Sanktionsregelungen zu ergreifen sind.

6. Die Sanktionsausschüsse sollten ihre Leitlinien und Arbeitsabläufe so weit wie möglich angleichen.

7. Die technische Wirksamkeit der bindenden Maßnahmen sollte von den Sanktionsausschüssen regelmäßig auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten, Berichten des Sekretariats und anderen verfügbaren Quellen evaluiert werden.
8. Die Praxis technischer Präsentationen durch Organisationen, die bei der Durchsetzung der Sanktionen des Sicherheitsrats behilflich sind, während nichtöffentlicher Sitzungen der Sanktionsausschüsse sollte fortgesetzt werden. Unter voller Berücksichtigung der derzeitigen Praktiken der Ausschüsse sollte es den sanktionierten betroffenen Staaten sowie den betreffenden Organisationen leichter gemacht werden, ihr Recht auf Erklärung oder Darlegung ihrer Auffassungen gegenüber den Sanktionsausschüssen wahrzunehmen. Die Präsentationen sollten sachlich und umfassend sein.
9. Das Sekretariat sollte gebeten werden, den Sanktionsausschüssen erforderlichenfalls seine Bewertung der humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanktionen zur Verfügung zu stellen.
10. Zur Erörterung der humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanktionen sollten regelmäßige Sitzungen der Sanktionsausschüsse abgehalten werden.
11. Die Sanktionsausschüsse sollten während der gesamten Dauer der Sanktionsregelungen die humanitären Auswirkungen der Sanktionen auf schutzbedürftige Gruppen, namentlich Kinder, überwachen und die Mechanismen für Ausnahmen von den Sanktionen nach Bedarf anpassen, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern. Die Ausschüsse könnten zu diesem Zweck die vom Sekretariat erarbeiteten Bewertungsindikatoren heranziehen.
12. Die Sanktionsausschüsse sollten die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf die diplomatischen Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats prüfen und überwachen und die Mechanismen für Ausnahmen von den Sanktionen gegebenenfalls entsprechend anpassen.
13. Bei der Wahrnehmung ihres Mandats sollten sich die Sanktionsausschüsse so weit wie möglich den Sachverstand und die praktische Hilfe der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen und aller humanitären und anderen zuständigen Organisationen zunutze machen.
14. Die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die humanitären und anderen zuständigen Organisationen sollten bei Ersuchen um Ausnahmen aus humanitären Gründen vereinfachte Sonderverfahren in Anspruch nehmen können, um die Durchführung ihrer humanitären Programme zu erleichtern.
15. Es sollte geprüft werden, wie es humanitären Organisationen ermöglicht werden könnte, unmittelbar bei den Sanktionsausschüssen um Ausnahmen aus humanitären Gründen nachzusuchen.
16. Nahrungsmittel, pharmazeutische und medizinische Versorgungsgüter sollten von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen ausgenommen sein. Grundlegende oder standardmäßige medizinische und landwirtschaftliche Ausrüstungsgegenstände und grundlegende oder standardmäßige Lehrmaterialien sollten ebenfalls ausgenommen sein. Die Aufstellung von Listen für diesen Zweck sollte in Erwägung gezogen werden. Auch für andere grundlegende humanitäre Güter sollten Ausnahmen erwogen werden. In diesem Zusammenhang wird anerkannt, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, damit die Bevölkerung der Zielstaaten der Sanktionen Zugang zu ausreichenden Mitteln und Verfahren zur Finanzierung der Einfuhr humanitärer Güter erhält.

17. Die Sanktionsausschüsse sollten prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass aus religiösen Gründen gewährte Ausnahmen von Sanktionsregelungen wirksamer gemacht werden.

18. Die Transparenz der Arbeit der Sanktionsausschüsse sollte unter anderem durch sachbezogene und detaillierte Unterrichtungen durch die Vorsitzenden erhöht werden.

19. Kurzprotokolle der offiziellen Sitzungen der Sanktionsausschüsse sollten umgehend zur Verfügung gestellt werden.

20. Für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen über die Arbeit der Sanktionsausschüsse sollten über das Internet und andere Kommunikationsmittel verbreitet werden.

II. Die Ratsmitglieder werden ihre Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeit der Sanktionsausschüsse fortsetzen.
